



LEITFADEN ZU SOZIALEN RECHTEN 2025

**Jeder von uns
kann in Not
geraten**





Funded through ELA Translation
Facility for Information

INHALTSVERZEICHNIS

ZENTREN FÜR SOZIALARBEIT IN DER REPUBLIK SLOWENIEN	4
LEITFADEN ZU SOZIALEN RECHTEN	6
SOZIALHILFE	7
AUSSERORDENTLICHE SOZIALHILFE	8
SICHERUNGSZUSCHLAG	9
KINDERZUSCHLAG	10
STAATLICHES STIPENDIUM	11
ERMÄSSIGTE KINDERGARTENGEBÜHREN	12
MIETZUSCHUSS	13
ZUSCHUSS ZUR SCHULVERPFLEGUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	14
PROGRAMME ZUR UNTERSTÜTZUNG IN NOTLAGEN	15
WEITERE FORMEN FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG	16
FORMEN DER HILFE	18
EUROPÄISCHE HILFE FÜR BESONDERS BEDÜRFIGE	19
WEITERE EU-GEFÖRDerte PROGRAMME	20

ZENTREN FÜR SOZIALARBEIT IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

- | | |
|--|--|
| 1 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
CELJE
Opekarniška cesta 15b,
3000 Celje
03 777 98 11
gp-csd.celje@gov.si | 5 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
KOROŠKA
Ozka ulica 1,
2380 Slovenj Gradec
08 181 03 01
gp-csd.koros@gov.si |
| 2 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
DOLENJSKA UND BELA KRAJINA
Resslova ulica 7b,
8000 Novo mesto
07 393 26 40 07 393 26 70
gp-csd.dolbk@gov.si | 6 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
LJUBLJANA
Dalmatinova ulica 2,
1000 Ljubljana
01 475 08 50
gp-csd.ljubl@gov.si |
| 3 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
GORENJSKA
Koroška cesta 21,
4000 Kranj
04 620 48 00
gp-csd.goren@gov.si | 7 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
MARIBOR
Zagrebška cesta 72,
2000 Maribor
02 250 66 00
gp-csd.marib@gov.si |
| 4 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
SÜDPRIMORSKA
Prisoje 1,
6000 Koper
05 66 34 534
gp-csd.jprim@gov.si | 8 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
MITTELSLOWENIEN – OST
Masljeva ulica 3,
1230 Domžale
01 724 63 70
gp-csd.osvzh@gov.si |



- | | |
|--|---|
| <p>9 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT MITTELSLOWENIEN – WEST
 Ljubljanska cesta 9,
 1330 Kočevje
 05 969 44 19
 gp-csd.oszah@gov.si</p> | <p>12 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT REGION SAVINJSKO-ŠALEŠKA
 Stari trg 35,
 3320 Velenje
 03 777 30 60
 gp-csd.sasal@gov.si</p> |
| <p>10 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT POMURJE / ÜBERMUR-REGION
 Slovenska ulica 41,
 9000 Murska Sobota
 02 585 85 40
 gp-csd.pomur@gov.si</p> | <p>14 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT SEVERNA PRIMORSKA
 Delpinova ulica 18/B,
 5000 Nova Gorica
 05 330 29 70
 gp-csd.sprim@gov.si</p> |
| <p>11 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT POSAVIE / SAVA-REGION
 Trg Matije Gubca 1,
 8270 Krško
 07 499 20 00
 gp-csd.posav@gov.si</p> | <p>15 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT UNTERES DRAVGEBIET
 Trstenjakova ulica 5a,
 2250 Ptuj
 02 787 56 00
 gp-csd.spod@gov.si</p> |
| <p>12 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT PRIMORSKA-INNERKRAIN
 Novi trg 6,
 6230 Postojna
 05 700 12 26
 gp-csd.primn@gov.si</p> | <p>16 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT ZASAVJE / SAVA-HINTERLAND
 Mestni trg 5a,
 1420 Trbovlje
 03 777 33 06
 gp-csd.zasav@gov.si</p> |

LEITFADEN ZU SOZIALEN RECHTEN

Jeder von uns kann in Not geraten

Jeder von uns kann in eine soziale Notlage geraten. Es ist Aufgabe des Staates, in solchen Situationen Unterstützung zu bieten. Dieser Leitfaden hilft Ihnen herauszufinden, auf welche Geldleistungen, Zuschüsse und Ermäßigungen Sie Anspruch haben und wie Sie diese Rechte geltend machen können.

Wenden Sie sich mit Ihrem Antrag an das für Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz zuständige Sozialarbeitszentrum. Sie können den Antrag persönlich, per Post oder – für Kinderzulage, ermäßigte Kindergartengebühren und staatliche Stipendien – über das E-Verwaltungsportal stellen. Die Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Sozialarbeitszentren besteht darin, Ihnen Ihre Rechte, die jeweiligen Voraussetzungen sowie die Verfahrensabläufe und die Folgen der Antragstellung verständlich zu erläutern. Die Fachkräfte unterstützen Sie zudem beim Ausfüllen der Antragsformulare. Außerdem können sie Sie auf verschiedene Programme und Dienstleistungen hinweisen, die darauf ausgerichtet sind, Ihnen bei der Bewältigung Ihrer aktuellen Probleme zu helfen.

Achtung!

Alle in der Broschüre genannten Beträge basieren auf dem Stand vom 1. März 2025.

SOZIALHILFE



Haben Sie kein Einkommen oder muss sich Ihre Familie mit sehr niedrigen Einnahmen über Wasser halten?

Die Sozialhilfe ist der grundlegende und wichtigste Mechanismus des Sozialstaates. Sie gewährleistet einkommensschwachen Haushalten ein Mindestexistenzniveau, das es finanziell gefährdeten Familien ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Anspruchsberechtigte

Sozialhilfe wird Haushalten mit geringem Einkommen und eingeschränkten materiellen Möglichkeiten gewährt, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und dem festgelegten Mindestbedarf. Der derzeitige Mindestbedarf für eine alleinstehende Person beträgt 494,09 Euro. Für eine vierköpfige Familie (2 Kinder), in der ein Elternteil erwerbstätig und der andere arbeitslos ist, liegt dieser Betrag beispielsweise bei 1 610,73 Euro.

Achtung!

Die Höhe der Sozialhilfe hängt von der Anzahl der Familienmitglieder und ihrem Status ab. Daher können Sie auch dann anspruchsberechtigt sein, wenn Ihr Einkommen 494,09 Euro übersteigt – und in bestimmten Fällen sogar dann, wenn Sie erwerbstätig sind und Lohn beziehen.

AUSSENORDENTLICHE SOZIALHILFE



Benötigen Sie eine einmalige Unterstützung für Heizkosten oder andere außergewöhnliche Ausgaben? Benötigen Sie Hilfe bei der Bewältigung der Folgen einer Naturkatastrophe oder eines anderen Schadensereignisses?

Die außerordentliche Sozialhilfe dient der Deckung außergewöhnlicher, für die Sicherung des Lebensunterhalts notwendiger Kosten, die ein Haushalt nicht selbst tragen kann. Sie kann beispielsweise für die Nachzahlung von Strom, den Kauf einer Waschmaschine, eines Herds, von Brennholz oder für ähnliche notwendige Ausgaben gewährt werden.

Anspruchsberechtigte

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Größe des Haushalts. Eine alleinstehende, nicht erwerbstätige Person kann monatlich höchstens 494,09 Euro bzw. höchstens 988,18 Euro pro Jahr erhalten. Eine vierköpfige Familie

mit zwei arbeitslosen Erwachsenen und zwei schulpflichtigen Kindern kann höchstens 1 358,75 Euro im Monat und 2 717,50 Euro jährlich erhalten. Bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Unwettern oder anderen Fällen höherer Gewalt können höhere Beträge gewährt werden – bis zum Dreifachen des monatlichen Höchstbetrags innerhalb eines Jahres.

Achtung!

Sie können auch dann anspruchsberechtigt sein, wenn Sie die Einkommensgrenze überschreiten, die für die reguläre Sozialhilfe gilt. Über die Anspruchsberechtigung entscheidet die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter im zuständigen Sozialarbeitszentrum nach eigenem Ermessen.

Beantragen Sie die außerordentliche Hilfe unbedingt, bevor Schulden entstehen, da sie in der Regel nicht zur Begleichung bereits entstandener Verbindlichkeiten gewährt wird.

SICHERUNGSZUSCHLAG



Leben Sie von einer sehr niedrigen Rente, sind Sie älter als 63 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahre (Männer), dauerhaft arbeitsunfähig oder dauerhaft nicht vermittelbar und müssen Ihren Lebensunterhalt mit sehr geringen Einkünften bestreiten?

Der Sicherungszuschlag ist eine Leistung, die zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt wird. Er wird Personen gewährt, die älter oder dauerhaft arbeitsunfähig sind und ihre materielle Sicherheit aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht selbst gewährleisten können.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind einkommensschwache alleinstehende Personen, deren Einkommen 726,31 Euro nicht übersteigt. Damit dient der Zuschlag insbesondere auch als Unterstützung für Personen mit Renten unter diesem Betrag. Ähnlich wie bei der Sozialhilfe kann die Einkommensgrenze für den Anspruch auf den Sicherungszuschlag höher ausfallen; sie richtet sich nach der Anzahl und dem Status der Familienmitglieder.



Haben Sie Kinder?

Der Kinderzuschlag ist eine grundlegende Familienleistung im Rahmen der Familienpolitik. Er wird einem Elternteil für ein Kind gewährt, das einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Republik Slowenien hat und tatsächlich in Slowenien lebt – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf den Kinderzuschlag haben alle Familien, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen pro Familienmitglied 1 293,36 Euro nicht übersteigt. Je nach Einkommenshöhe können Sie für ein Kind zwischen 25,02 und 143,81 Euro pro Monat erhalten; für jedes weitere Kind fällt der Betrag etwas höher aus. Familien mit höherem Einkommen erhalten weniger, Familien mit den niedrigsten Einkommen erhalten am meisten.

Achtung!

Für Kinder, die in einem Einelternhaushalt leben, erhöht sich der Kinderzuschlag um 30 % entsprechend der Einstufung der Familie in die jeweilige Einkommensklasse.

Wird ein vorschulpflichtiges Kind unter vier Jahren nicht in einer Kindertagesstätte betreut, erhöht sich der jeweilige monatliche Kinderzuschlag um 20 %.

STAATLICHES STIPENDIUM



Fällt es Ihnen oder Ihren Kindern schwer, den Lebensunterhalt während der Schul- oder Studienzeit zu bestreiten?

Das staatliche Stipendium ist auch für Schülerinnen, Schüler und Studierende aus finanziell benachteiligten Haushalten bestimmt. Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung, die es Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ermöglicht, ihre Ausbildung fortzusetzen.

Anspruchsberechtigte

Ähnlich wie beim Kinderzuschlag haben alle Schülerinnen, Schüler und Studierende aus Haushalten Anspruch auf das staatliche Stipendium, bei denen das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied 1 293,36 Euro nicht übersteigt. Je nach Haushaltseinkommen beträgt das Stipendium für ein Kind unter 18 Jahren zwischen 33,20 und 137,44 Euro monatlich; für Schülerinnen, Schüler oder Studierende über 18 Jahren zwischen 66,41 und 274,87 Euro. Der Grundbetrag kann zusätzlich um einen Leistungszuschlag, einen Wohnzuschlag sowie einen Zuschlag für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit besonderen Bedürfnissen erhöht werden. Wie beim Kinderzuschlag gilt auch hier: Jugendliche aus Familien mit höheren Einkommen erhalten weniger, Jugendliche aus Familien mit den niedrigsten Einkommen hingegen am meisten.

Achtung!

Ein studentischer Nebenjob, dessen monatliches Bruttoeinkommen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht überschreitet, wird bei der Anspruchsprüfung für das staatliche Stipendium, den Kinderzuschlag, ermäßigte Kindergartengebühren und den Zuschuss zur Schulverpflegung nicht berücksichtigt.

ERMÄSSIGTE KINDERGARTENGEBÜHREN



Belasten die Kosten für den Kindergarten Ihr Familienbudget erheblich?

Wenn Ihr Kind einen öffentlichen Kindergarten, einen privaten Kindergarten mit Konzession oder einen privaten Kindergarten besucht, der aus dem Gemeindehaushalt finanziert wird, haben Sie höchstwahrscheinlich Anspruch auf eine ermäßigte Gebühr.

Anspruchsberechtigte

Wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen Ihrer Familie 1 293,36 Euro pro Familienmitglied nicht übersteigt, haben Sie Anspruch auf eine ermäßigte Kindergartengebühr. Abhängig von Ihrem Einkommen kann der zu zahlende Anteil zwischen 77 % und 0 % der tatsächlichen Gebühr liegen.

Achtung!

Wenn Sie zwei Kinder gleichzeitig im Kindergarten haben, sind Sie von der Gebühr für das jüngere Kind befreit. Ebenso entfällt die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie.

MIETZUSCHUSS



Bleibt Ihnen nach Zahlung der Miete und der Wohnnebenkosten kaum etwas zum Leben übrig?

Wenn Sie keine eigene Wohnung besitzen und nur über ein geringes Einkommen verfügen, haben Sie möglicherweise Anspruch auf einen Mietzuschuss. Anspruchsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter einer von einer gemeinnützigen Einrichtung bereitgestellten Wohnung, einer zweckgebundenen Mietwohnung, einer Wohneinheit, einer marktüblichen Mietwohnung oder einer Hausmeisterwohnung.

Anspruchsberechtigte

Sie können einen Mietzuschuss nur dann beantragen, wenn Sie bei der Ausschreibung für eine gemeinnützige Wohnung nicht ausgewählt wurden oder wenn in der Gemeinde Ihres Hauptwohnsitzes im vergangenen Jahr keine entsprechende Ausschreibung veröffentlicht wurde. Um den Mietzuschuss zu erhalten, wenden Sie sich bitte mit einer Kopie Ihres Mietvertrags an das zuständige Sozialarbeitszentrum.

Achtung!

Der Mietzuschuss ist bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen ein Rechtsanspruch – Sie sind daher nicht verpflichtet, Ihren Vermieter darüber zu informieren.

ZUSCHUSS ZUR SCHULVERPFLEGUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



Fällt es Ihnen schwer, die Kosten für die Schulverpflegung Ihrer Kinder zu tragen?

Sie können das Recht auf eine Ermäßigung oder eine Befreiung von den Kosten der Schulverpflegung geltend machen.

Anspruchsberechtigte

Sie haben Anspruch auf eine 100%ige Kostenübernahme für Pausenbrot und Mittagessen für Schülerinnen und Schüler – und zwar für das Pausenbrot, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied 692,42 Euro nicht übersteigt, sowie für das Mittagessen, wenn dieses Einkommen 548,69 Euro nicht übersteigt. Sie haben Anspruch auf eine 50%ige Kostenübernahme des Mittagessens für Schülerinnen und Schüler, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied zwischen 548,70 Euro und 692,42 Euro liegt. Auf den Zuschuss zum Pausenbrot für Sekundarschülerinnen und -schüler haben Sie Anspruch, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied 836,10 Euro nicht übersteigt – je nach Einkommen zwischen 40 % und 100 %.

Achtung!

Ein kostenloses Pausenbrot steht auch Schülerinnen und Schülern zu, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind, die in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen oder in Schülerheimen wohnen und eine Schule außerhalb der Einrichtung besuchen.

Wenn Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag oder das staatliche Stipendium haben, müssen Sie keinen Antrag stellen, da die Schule den gesetzlichen Zuschuss bei der Rechnungsstellung automatisch berücksichtigt. Wenn Sie keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag oder das staatliche Stipendium haben, müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen, um den Zuschuss zu erhalten.

PROGRAMME ZUR UNTERSTÜTZUNG IN NOTLAGEN

**Benötigen Sie Hilfe aufgrund von häuslicher Gewalt oder Missbrauch,
eine Notunterkunft, Unterstützung in Fragen der Obsorge für Kinder,
bei Suchtproblemen oder wegen eines Gefühls der Hilflosigkeit
infolge anderer belastender Umstände?**

Die Sozialarbeitszentren bieten in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Trägern eine Vielzahl von Unterstützungsprogrammen an – Schutzunterkünfte, Notunterbringung, verschiedene Beratungsangebote und weitere Formen der Hilfe in Notlagen.

Wenn Sie sich in einer schwierigen Situation befinden, wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialarbeitszentrum. Sie können ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten zu einem Gespräch kommen; in dringenden Fällen steht Ihnen während der Dienstzeiten des Sozialarbeitszentrums auch eine diensthabende Fachkraft zur Verfügung. Die Fachkräfte unterstützen Sie dabei, Belastungen und Probleme zu erkennen, wobei sie Ihre Erwartungen und Ihre Vorschläge für mögliche Lösungen berücksichtigen. Nach einem ersten Gespräch informieren Sie die Fachkräfte über die sozialarbeiterischen Angebote und Leistungen, die Ihnen zur Verfügung stehen, und erläutern Ihnen, wie diese beantragt werden, welche Pflichten Sie haben und welche Unterstützungsnetzwerke und Programme für Sie verfügbar sind.

Achtung!

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind verpflichtet, die Anonymität und die freie Entscheidung der Nutzerinnen und Nutzer zu respektieren. Zögern Sie daher nicht, Hilfe zu suchen – auch dann nicht, wenn Ihre schwierige Lebenslage durch den Missbrauch verbotener Substanzen oder durch andere belastende Umstände entstanden ist.

Wenn Sie Opfer von Gewalt sind und sich vor offiziellen Schritten fürchten, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verpflichtet, Ihnen Unterstützung und Hilfe zu bieten – auch dann, wenn Sie sich nicht für eine Anzeige entscheiden.

WEITERE FORMEN FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG

BEGRÄBNISBEIHILFE und STERBEGELD

Sind Sie nach dem Verlust einer nahestehenden Person mit zusätzlichen Einkommenseinbußen und hohen Beerdigungskosten konfrontiert?

Die **Begräbnisbeihilfe und das Sterbegeld** dienen der finanziellen Unterstützung von Familienangehörigen der verstorbenen Person, die Anspruch auf Sozialhilfe oder den Sicherungszuschlag haben oder mit sehr niedrigen Einkommen leben. Die Begräbnisbeihilfe ist ausschließlich für die Deckung der Beerdigungskosten bestimmt.

ANSPRUCH AUF ÜBERNAHME DES BEITRAGS ZUR OBLIGATORISCHEN KRANKENVERSICHERUNG und ANSPRUCH AUF ÜBERNAHME DES OBLIGATORISCHEN KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGS

Haben Sie keine obligatorische Krankenversicherung und befürchten Sie, beim Arztbesuch eine Rechnung zu erhalten?

Sie können beim Sozialarbeitszentrum im Rahmen eines Antrags auf Sozialhilfe, auf den Sicherungszuschlag oder auch separat die Übernahme des Krankenversicherungsbeitrags sowie des obligatorischen Krankenversicherungsbeitrags beantragen. Diese Leistungen stehen Personen zu, die nicht versichert sind und die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfe erfüllen, Personen, die ausschließlich aus eigenem Verschulden keinen Anspruch auf

Sozialhilfe haben, sowie Personen, die Anspruch auf den Sicherungszuschlag haben – einschließlich ihrer Partnerinnen und Partner, sofern sie in der Republik Slowenien einen ständigen Wohnsitz haben. Der Anspruch auf Übernahme des Beitrags zur obligatorischen Krankenversicherung gilt auch für Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung untergebracht sind.

BEFREIUNG VON DEN KOSTEN SOZIALER DIENSTLEISTUNGEN

Fällt es Ihnen schwer, die Kosten für die Betreuung in einem Seniorenheim oder in anderen sozialen Einrichtungen – für sich selbst oder für Angehörige – zu zahlen?

Sie können ganz oder teilweise von den Kosten befreit werden, wenn das Sozialarbeitszentrum auf Grundlage Ihres Antrags und Ihrer finanziellen Situation feststellt, dass Sie die Betreuungskosten nicht selbst tragen können.

FORMEN DER HILFE

Geldleistungen, die Sie beantragen können:

- Sozialhilfe
- Außerordentliche Sozialhilfe
- Sicherungszuschlag
- Kinderzuschlag
- Staatliches Stipendium
- Anspruch auf außerordentliche Sozialhilfe zur Deckung der Beerdigungskosten (Begräbnisbeihilfe)
- Anspruch auf einmalige außerordentliche Sozialhilfe im Todesfall eines Familienmitglieds (Sterbegeld)

Zuschüsse und ermäßigte Zahlungen, die Sie beantragen können:

- Ermäßigte Kindergartengebühren
- Zuschuss zur Schulverpflegung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Schulmittagessen
- Mietzuschuss
- Befreiung von den Kosten sozialer Dienstleistungen
- Anspruch auf Übernahme des obligatorischen Krankenversicherungsbeitrags
- Anspruch auf Übernahme des Beitrags zur obligatorischen Krankenversicherung

Europäische Hilfe für besonders Bedürftige:

- Lebensmittelhilfe
- Begleitende Maßnahmen

Sozialschutzprogramme und andere Programme

Sozialarbeitszentren und Nichtregierungsorganisationen in ganz Slowenien bieten insgesamt 208 Programme an, darunter:

- Programme der sozialen Rehabilitation von suchtkranken Menschen
- Programme für die psychische Gesundheit
- Programme für obdachlose Menschen
- Programme für ältere Menschen
- Programme für Kinder und Jugendliche
- Programme zur Gewaltprävention
- Programme für Menschen mit Behinderungen
- Programme für Roma-Gemeinschaften
- Programme zur Unterstützung von Familien
- Mehrgenerationenzentren
- Programme zur Förderung von Freiwilligenarbeit und Migration

Dienstleistungen, die in den Sozialarbeitszentren angeboten werden:

- Erste soziale Hilfe
- Persönliche Assistenz
- Unterstützung für Opfer von Straftaten
- Familienunterstützung für den Haushalt (Hausbesuche, sozialer Dienst)
- Institutionelle Pflege
- Betreuung, Begleitung und Beschäftigung unter besonderen Bedingungen
- Unterstützung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen, Einrichtungen und bei anderen Arbeitgebern.

EUROPÄISCHE HILFE FÜR BESONDERS BEDÜRFIGE

Fällt es Ihnen schwer, die Kosten für Lebensmittel zu decken?

An den Ausgabestellen des Roten Kreuzes, der Slowenischen Caritas und des Jugendzentrums Prlekija können Sie EU-mitfinanzierte Lebensmittelhilfe in Form von Lebensmittelpaketen beantragen. Diese Pakete enthalten Grundnahrungsmittel wie Mehl, Milch, Nudeln, Reis, Öl, Gemüsekonserven (Bohnen, Tomaten) und Marmelade.

Fühlen Sie sich in Ihrer Not allein?

Beim Erhalt eines Lebensmittelpakets können Sie sich in verschiedene begleitende Maßnahmen einbinden lassen, die vom Roten Kreuz, der Slowenischen Caritas und dem Jugendzentrum Prlekija an den Ausgabestellen durchgeführt werden. Ihre persönliche Belastung wird durch Gespräche sowie individuelle oder familiäre psychosoziale Beratung gemildert. Sie können zudem an Vorträgen und Schulungen in Form von Workshops und gemeinschaftsbildenden Aktivitäten teilnehmen, bei denen Sie sich neue Kenntnisse aneignen und Ihr soziales Netzwerk stärken und erweitern können.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind arbeitslose und erwerbstätige Personen in materieller Not, Personen, die von Naturkatastrophen betroffen sind, Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, Personen mit niedrigen Renten, alleinlebende Personen – insbesondere Einpersonenhaushalte über 65 Jahre –, obdachlose Menschen, marginalisierte Gruppen (Roma, Geflüchtete, Zugewanderte usw.) sowie Personen, die sich aufgrund von Krankheit oder eines Unglücks in einer schwierigen Situation befinden.

WEITERE EU-GEFÖRDERTE PROGRAMME

MEHRGENERATIONENZENTREN+

Möchten Sie Zeit in angenehmer Gesellschaft verbringen und Ihre eigene Freizeit und/oder die Zeit Ihrer Familie sinnvoll gestalten?

Besuchen Sie das nächstgelegene Mehrgenerationenzentrum und nehmen Sie an zahlreichen Aktivitäten und Programmen für Familien, Erwachsene, Jugendliche und Kinder teil. Es werden kostenlose Vorträge, Workshops und Veranstaltungen organisiert, die eine qualitativ hochwertige Freizeitgestaltung ermöglichen. Dies ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, Fähigkeiten zu entwickeln und zu stärken, neue Menschen kennenzulernen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.
Zögern Sie nicht – besuchen Sie das nächstgelegene Mehrgenerationenzentrum:
<https://www.gov.si/teme/vecgeneracijski-centri/>

SOZIALE AKTIVIERUNG+

Suchen Sie neue Herausforderungen und Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung oder zur Verbesserung Ihrer Beschäftigungschancen?

Nehmen Sie an verschiedenen Aktivitäten der Programme zur sozialen Aktivierung+ teil, durch die Sie wertvolle Erfahrungen sowie Kenntnisse für Ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung sammeln. Besuchen Sie praktische Workshops und Schulungen in einer entspannten lokalen Umgebung der Anbieter, wo Sie Ihre Fähigkeiten vertiefen und wichtige Kontakte zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern knüpfen können.

Anbieter von Programmen der sozialen Aktivierung in Ihrer Nähe:
<https://www.gov.si/teme/ukrepi-na-podrocju-socialnega-varstva/>.



Sofinancira
Evropska unija

PROJEKTORIENTIERTES LERNEN FÜR JUNGE ERWACHSENE (PUM-O+)

Sind Sie zwischen 15 und 29 Jahre alt, haben die Sekundarschule nicht abgeschlossen und sind derzeit nicht beschäftigt?

Dann ist das Programm PUM-O+ genau das Richtige für Sie! Besuchen Sie die nächstgelegene regionale Einheit des Arbeitsamts der Republik Slowenien und schließen Sie sich dem Programm an. Erfahrene Fachkräfte unterstützen Sie dabei, neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln, begleiten Sie bei der Rückkehr in das Bildungssystem und bereiten Sie auf einen erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt vor. Mehr unter www.ess.gov.si.

LERNWERKSTÄTTEN+

Sind Sie bereits länger arbeitslos und bereit für eine individuelle, vertiefte Karriereberatung oder eine Teamberatung?

Erwerben Sie neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Qualifizierung im Umfeld des Sozialunternehmertums – mit Unterstützung einer Mentorin bzw. eines Mentors und einer Arbeitscoachin bzw. eines Arbeitscoachs des Arbeitsamts der Republik Slowenien. Durch die Teilnahme am Programm Lernwerkstätten+ und die Möglichkeit einer geförderten Beschäftigung verbessern Sie Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich.

Mehr unter www.ess.gov.si.



Sofinancira
Evropska unija

WERDEN SIE INHABER DER EU-VERGÜNSTIGUNGSKARTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Der Nationale Rat der Behindertenorganisationen Sloweniens führt gemeinsam mit dem Urbanistischen Institut der Republik Slowenien eine landesweite Kampagne zur Sensibilisierung für die soziale Inklusion von Menschen mit Behinderung durch. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation von Frauen und Kindern mit Behinderung sowie ihren Rechten auf Barrierefreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz der persönlichen Integrität, selbstbestimmtes Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft, Schutz der Privatsphäre, Zugang zu Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Rehabilitation, Arbeit und Beschäftigung, angemessenen Lebensstandard und soziale Sicherheit sowie Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben.

Schließen Sie sich den vielen Personen an, die bereits von der **EU-Vergünstigungskarte für Menschen mit Behinderung** profitieren. Die Karte bietet Ihnen zahlreiche Preissnäcklässe und Vorteile, darunter vergünstigte Eintrittskarten für Veranstaltungen, Sportaktivitäten, den Kauf von Büchern und vieles mehr. Sie können die EU-Karte kostenlos bei jeder Verwaltungsstelle in Slowenien beantragen und sie in allen EU-Mitgliedstaaten nutzen.

Mehr über die EU-Vergünstigungskarte finden Sie unter
www.invalidska-kartica.si.



Sofinancira
Evropska unija



Funded through ELA Translation
Facility for Information

SOZIALRECHTE SIND IHRE RECHTE!

Gestaltung und Druck: Tisk Žnidarič, d.o.o., vierte Auflage, Mai 2025



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA DELO, DRUŽINO,
SOCIALNE ZADEVE IN ENAKE MOŽNOSTI

ELA
EUROPEAN LABOUR AUTHORITY

Funded through ELA Translation
Facility for Information

I FEEL
SLOVENIA



Sofinancira
Evropska unija

